

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 04.08.2026
AZ.:

WP 25-30 SV 40/025

Beschlussvorlage

Einschränkung der Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler am Städt. Helmholtz-Gymnasium gem. § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Schul- und Sportausschuss
Rat der Stadt Hilden

10.09.2026
30.09.2026

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Sport empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 46 Abs. 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wird Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden, die in ihrer Wohnsitzgemeinde eine Schule der Schulform Gymnasium besuchen können, die Aufnahme an dem städtischen Helmholtz-Gymnasium in Hilden verweigert, solange die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität übersteigt.

Erläuterungen und Begründungen:

Aufgrund hoher Schülerzahlen in den Grundschulen fasste der Rat im Dezember 2025 den Beschluss, die Zügigkeit (und damit die Erhöhung der Aufnahmekapazität) des Helmholtz-Gymnasiums von 4-Züge auf 5-Züge (150 Schüler*innen pro Jahrgang) zu erhöhen.

Trotzdem kam es beim Anmeldeverfahren im Februar 2026 zu Anmeldeüberhängen, so dass die Schulleitung sich entschloss, die 150 Schulplätze per Losverfahren zu vergeben.

Das Aufnahmeverfahren für die Sekundarstufe I ist wie folgt gesetzlich geregelt:

Auszug Schulgesetz NRW

§ 46

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

Auszug

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle. Er oder sie zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache,
4. Schulwege,
5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,

6. Losverfahren.

Ergebnis des Losverfahrens war, dass Kinder aus der Nachbargemeinde Solingen einen Platz am Helmholtz-Gymnasium erhielten und Hildener Kinder nicht. Dies führte zu großem Unmut in der Elternschaft.

Grundsätzlich wurde auch die Frage diskutiert, ob das Helmholtz-Gymnasium nicht auf 6-Züge erweitert werden müsse.

Dies sieht die Verwaltung aus den folgenden Gründen nicht:

1. Aufgrund der aktuellen Schülerzahlen und der für die nächsten Jahre schon heute recht sicher zu prognostizierenden Schülerzahl (500 - 520 Kinder in Klasse 4), hat der Rat der Stadt Hilden am 16.12.2025 die längerfristige Erhöhung der Zügigkeit des Helmholtz-Gymnasiums auf 5-Züge (also 5 Klassen statt bisher 4 Klassen in allen Jahrgangsstufen) in jedem Schuljahr beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.03.2026 hat die Bezirksregierung Düsseldorf dies genehmigt. Die Zügigkeit der weiterführenden Schulen ist durch die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 81 Schulgesetz NRW zu genehmigen. Hier kann man also als Schulträger Stadt Hilden nicht einfach „mal eben“ weitere Klassen einrichten.

Die 5-Zügigkeit ist mit viel organisatorischem Geschick bei der Stundenplangestaltung noch im vorhandenen Raumangebot realisierbar.

2. Eltern erhalten für ihr Kind in Klasse 4 eine Schulformempfehlung. Diese Empfehlung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Platz entsprechend der Schulformempfehlung an der Wunschscheule.
3. Aufgabe einer kommunalen Schulentwicklungsplanung ist es, dass grundsätzlich ausreichend Schulplätze für alle Bildungsgänge, nicht Schulformen (also der Bildungsgang Hauptschulabschluss, mittlerer Bildungsabschluss, Abitur) in einer Stadt vorhanden sind (sofern sich dies bei der Größe einer Kommune abbilden lässt). Kleine Kommunen müssen selbstverständlich nicht alle Bildungsgänge anbieten, siehe ländlicher Raum in der Eifel, Sauerland.
4. Situation in Hilden:

Gymnasien:

HGH 145 - 150 Plätze (es werden auch Kinder mit Behinderungen aufgenommen, dies reduziert dann die Platzzahl)

Bonhoeffer-Gymnasium 80 Plätze (in der Regel werden 80 Hildener Kinder aufgenommen, in diesem Jahr 82 Kinder)

= 225 -230 Plätze an Gymnasien

Gesamtschule:

Im Durchschnitt sollten 1/3 der angebotenen Plätze für Kinder mit Gymnasialempfehlung vergeben werden

Wilhelmine-Flieöner 25 Gymnasialplätze für Hildener Kinder

Bettine-von-Arnim 25 Gymnasialplätze für Hildener Kinder

= 50 Gymnasialplätze an Gesamtschulen

An Gesamtschulen ist der Erwerb des Abiturs gleichwertig mit dem Abitur an einem Gymnasium, NRW hat ein Zentralabitur. Es werden identische Prüfungsklausuren in allen Abiturprüfungen geschrieben.

Somit stehen für Hildener Kinder an Schulen mit gymnasialer Oberstufe rd. 280 Plätze zur Verfügung.

Sekundarschule

Marie-Colinet-Schule

In dieser sogenannten „kleinen Gesamtschule“ werden ebenfalls Gymnasialplätze angeboten = 20 - 25 Plätze

Nach Klasse 10 ist bei Qualifikation ein Platz am Helmholtz-Gymnasium in der Oberstufe garantiert.

Ergebnis: Mehr als 300 Gymnasialplätze stehen Hildener Kindern zur Verfügung. Das Platzangebot war und ist mit Ausweitung des HGH auf 5-Züge auskömmlich. Allerdings befinden sich diese Gymnasialplätze auch in den Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule.

Die Schulformempfehlung für das Gymnasium in Klasse 4 der Grundschule steigt kontinuierlich und beläuft sich aktuell auf 55 %. In den nächsten Jahren verlassen 500 - 520 Kinder die Grundschulen in Hilden, ergibt rd. 280 Kinder mit der Schulformempfehlung Gymnasium.

5. Situation für das nun kommenden Schuljahr 2026/2027

Von 526 Kindern in Klasse 4 haben nach Auswertung der uns gemeldeten Schülerdatensätze 289 Kinder eine Empfehlung Gymnasium/eingeschränkt Gymnasium, dies macht eine Quote von gerundet 55 % aller Grundschulkinder.

Heißt: Von 289 Kindern können 225 -230 Kinder einen Platz an einem Gymnasium erhalten und 60 einen Platz an den beiden Gesamtschulen und der Sekundarschule.

6. Eltern melden ihre Kinder an der Schule an, die sie als die beste Schule für ihr Kind empfinden. Somit werden auch Kinder z.B. mit Realschuleempfehlung am Gymnasium angemeldet. Oder es werden Schulen wenig bis gar nicht nachgefragt, die Gymnasialplätze anbieten.

In diesem Jahr sind als erstmaliges Phänomen die beiden Gesamtschulen nur sehr zögerlich nachgefragt worden.

Es haben aber 27 Eltern ihr Kind mit Gymnasialempfehlung an der Theresien-Schule (Realschule für Mädchen) angemeldet. Somit drängt es nicht für alle Eltern, ihr Kind an einem Gymnasium anzumelden.

Nun gerechnet: 289 Kinder mit Gymnasialempfehlung abzüglich 27 Anmeldung für die kath. Theresienschule = 262 Kinder für Helmholtz-Gymnasium, Bonhoeffer-Gymnasium, die beiden Gesamtschulen und die Sekundarschule bei einem Platzangebot von 300 Plätzen.

7. Das Helmholtz-Gymnasium ist im Jahr 2026 so stark wie nie zuvor mit Anmeldungen nachgefragt worden. Die Schulverwaltung rechnet auch in den nächsten Jahren mit einem großen Anmeldedruck auf das HGH.

In den Nachbarstädten gibt es ebenfalls einen großen Anmeldedruck auf die Schulform Gymnasium, so dass damit zu rechnen ist, dass auch in den kommenden Anmeldeverfahren Eltern aus Nachbarstädten ihr Kind am Städt. Helmholtz-Gymnasium anmelden werden und

ggf. weitere Losverfahren zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.
Zur Reduzierung des Anmeldeüberhangs an der Schulform Gymnasium schlägt die Verwaltung daher vor, von der Möglichkeit nach § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW Gebrauch zu machen. Dieser besagt, dass „der Schulträger festlegen kann, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Nicht aus der SV erkennbar.

Inklusionsrelevanz:

Nicht aus der SV erkennbar.